

Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag)

gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Stand: 25.05.2018

PRÄAMBEL

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag hinsichtlich der Erbringung verschiedener Dienstleistungen durch den Auftragnehmer (Hauptvertrag).

§1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer erhebt/verarbeitet/nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

2. Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Verarbeitung von Daten durch Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten ausschließlich im Zusammenhang mit den im Hauptvertrag aufgeführten Dienstleistungen. Namentlich handelt es sich dabei um die Bereitstellung einer Plattform, die es dem Auftraggeber ermöglicht Angebote zu versenden, zur Einsicht bereitzustellen und zu signieren. Es werden Adressdaten des Auftraggebers u.a. zur Versendung des Angebots per E-Mail verwendet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

Die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen werden seitens des Auftragnehmers selbst ausschließlich in Mitgliedsstaaten der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Dienstleistungen oder Teilarbeiten in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und dies zur Erbringung der Dienstleistungen zwingend erforderlich ist.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

3. Dauer des Auftrags

Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift beider Parteien und endet mit der Wirksamkeit der Kündigung des Hauptvertrages.

4. Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

4.1 Art der Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden, Mitarbeitern, Geschäftskontakte und Interessenten des Auftraggebers.

4.2 Art der personenbezogenen Daten

Für die Ausführung der Dienstleistung erforderliche personenbezogene Daten sind Personenstammdaten (insb. Name) und Kommunikationsdaten (insb. E-Mail Adresse).

4.3 Kreis der Betroffenen

- Kunden und Mitarbeiter
- Geschäftskontakte und Interessenten

§2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung/-verarbeitung/-nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Verarbeitung von ihm bereitgestellter persönlicher Daten Weisungen in Schriftform zu erteilen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie den Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bei dem Auftragnehmer im Rahmen der Ermöglichung von Kontrollen entstehenden Aufwände zu vergüten.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen, der rechtlichen Grundlagen und nach Weisungen des Auftraggebers im Einklang mit der DSGVO, außer er ist zur Verarbeitung verpflichtet durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- und Staatsschutzbehörden). Ist dies der Fall, hat der

Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn eine solche Mitteilung ist wegen wichtigem öffentlichem Interesse durch das betreffende Recht verboten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO).

2. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen und zu sperren bzw. deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt und keine berechtigten Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechende Änderungen selbst vorzunehmen, wenn der Auftraggeber nicht auf entsprechende Anfragen der Betroffenen reagiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Aufwände zu vergüten.

3. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

5. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang nach Art 28 DSGVO selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bei dem Auftragnehmer im Rahmen der Ermöglichung von Kontrollen entstehenden Aufwände zu vergüten.

6. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten / vernichten zu lassen, sofern dem nicht ein gesetzlicher oder tatsächlicher Grund entgegensteht.

7. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind und er seine entsprechenden Pflichten einhält.

8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie sowohl für die Zeit ihrer Tätigkeit, als auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

10. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen, oder soweit diese Auskunft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt.

§4 Subunternehmen

1. Mit der Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber einverstanden. Die nach Art. 28 Abs. 2 und Abs. 9 DSGVO erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig ausgewählt hat.

3. Subunternehmen in Drittstaaten dürfen nur beauftragt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln), oder sofern deren Beauftragung für die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer zwingend erforderlich ist.

4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer soweit möglich auch gegenüber Subunternehmern gelten und wird die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) regelmäßig überprüfen.

5. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

6. Die derzeit für den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigten Subunternehmer sind in der jeweiligen Dienstleistungsbeschreibung aufgeführt, bzw. ergeben sich aus der angebotenen Dienstleistung. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

7. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab über jede Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs.2 S. 2 DSGVO).

§5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet ein für die konkrete Auftragsdatenverarbeitung dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

2. Das vom Auftragnehmer genutzte Datenschutzkonzept hat seine technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schutzziele nach dem Stand der Technik und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer umgesetzt.

3. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Der Auftragnehmer setzt Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Evaluierung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ein. Wesentliche Änderungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber in dokumentierter Form mitteilen.

5. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen.

§6 Haftung

1. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Der Rückgriff des Auftraggebers für derartige Schäden Dritter

beim Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diesen Vertrag verstoßen hat.

2. Im Übrigen sind die Haftungsregelungen zu den einzelnen Leistungen des Auftragnehmers im Hauptvertrag vereinbart.

§7 Sonderkündigungsrecht

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Weitergehende Sanktionen, insbesondere Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.

2. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

3. Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

§8 Sonstiges

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

3. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definitionen in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen.

4. Beide Texte des AV-Vertrags in deutscher und englischer Sprache sind verbindlich, im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

§9 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirksamkeit der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.